

Mitteilung des Senats

vom 24. Februar 1891.

1. Einkommensteuer.

Die Steuerdeputation hat einen Bericht, die Einkommensteuer betreffend, übergeben, welchen der Senat hierneben der Bürgerschaft zur Beschlußnahme mit dem Bemerkten mitteilt, daß er seine Erklärung demnächst nachfolgen lassen wird.

Bericht.

Anlage.

In ihrem Beschlusse vom 26. März v. J. (Verhdlg. S. 119), die Einkommensteuer für das Jahr 1890/91 betreffend, hat die Bürgerschaft gewünscht, daß die Steuerdeputation darüber berichten möge, ob es sich nicht empfehle, die Einkommensteuer erst bei einem Einkommen von M. 800 zu erheben, ferner die Progression der Einkommensteuer auch über den Betrag eines Einkommens von M. 9000 hinaus zu erstrecken.

Am 28. Januar d. J. (Verhdlg. S. 85) hat die Bürgerschaft dann ferner unter Erinnerung an den gedachten Beschluß dem Senate erklärt, daß sie in Erwägung der bestehenden hohen Besteuerung der notwendigsten Lebensbedürfnisse, welche im besonderen Grade drückend die wenig bemittelten Klassen treffe, eine Entlastung der geringeren und eine entsprechend höhere Belastung der größeren Einkommen für geboten erachte.

Der Senat hat beide Beschlüsse der Bürgerschaft an die Steuerdeputation zur Berichterstattung überwiesen. Indem die Steuerdeputation dem ihr erteilten Auftrage nachkommt, gestattet sie sich zunächst daran zu erinnern, daß die Frage der Aufhebung der untersten Stufe der Skala der Einkommensteuer bereits im Jahre 1880 der Gegenstand wiederholter Erörterungen gewesen ist. Die Steuerdeputation muß nach wiederholter eingehender Beratung der Angelegenheit, den in ihrem damaligen Berichte (Verhdlg. 1880, S. 313) vertretenen Standpunkt, daß es sich nicht empfehle, die Einkommen bis zu M. 800 von der Einkommensteuer zu befreien, auch jetzt noch aufrecht erhalten. Die Aufhebung der untersten Stufe der Skala würde einen Ausfall von mehr als 17 000 Steuerzahlern bei insgesamt ca. 40 000 Steuerzahlern und einen Steuerausfall von etwa M. 70 000 bei einem Gesamtsteuerertrage von rund M. 2 855 000 nach Maßgabe des Sollergebnisses des Rechnungsjahres 1889/90 zur Folge haben.

Für eine solche Veränderung der Steuerlast scheint es der Steuerdeputation auch jetzt noch an hinreichenden Gründen zu fehlen.

In vielen anderen deutschen Staaten werden nach wie vor noch geringere Einkommen als M. 600 zur Steuer herangezogen, und Einkommen von M. 600—800 höher besteuert, als dies hier der Fall ist. Die Thatfache allein, daß man in Preußen jetzt beabsichtigt, die Einkommen bis zu M. 900 frei zu lassen, dürfte nicht ausreichen, um eine ähnliche Maßregel auch für Bremen ohne weiteres zu befürworten, und zwar um so weniger, als die fragliche Steuerbefreiung sich in Preußen nur auf die Staatseinkommensteuer bezieht, während es den Kommunen nach wie vor unbenommen bleiben soll, auch die kleinsten Einkommen zu besteuern. Die Heranziehung der Einkommen unter M. 900 zu den Kommunalabgaben soll nach der Regierungsvorlage dort auf Grund folgender fingirter Normalsteuersätze erfolgen:

bei einem Jahreseinkommen

von mehr als	bis einschließlich	Jahressteuer 2/3 Prozent des ermittelten steuerpflichtigen Einkommens bis zum Höchstbetrage von
M. —	M. 420	M. 1,20
" 420	" 660	" 2,40
" 660	" 900	" 4,—

Bekanntlich erheben aber viele Kommunen das Zwei-, Drei-, ja selbst das Fünffache der Staatseinkommensteuer.

Die bremische Einkommensteuer dagegen wird in Bezug auf die Stadt Bremen, also den überwiegenden Teil des bremischen Staatsgebiets und denjenigen, der bei weitem den größeren Teil des Steuerertrages aufbringt, auch für kommunale Zwecke erhoben. Eine Aufhebung der untersten Stufen der Einkommensteuerskala würde demnach für die Stadt Bremen einen Verzicht auf die Heranziehung der Einkommen unter M. 800 auch für kommunale Zwecke bedeuten. Hierzu glaubt die Steuerdeputation in keiner Weise raten zu sollen.

Wollte man übrigens aus Anlaß des Vorgehens des Preussischen Staats alle Einkommen bis zu M. 900 freilassen, so würden zu den 17 000 Steuerzahlern mit einem Steuerertrage von M. 70 000, welche ein Einkommen von M. 600—800 haben, noch rund 4000 Steuerzahler mit einem Steuerertrage von M. 30 000 treten, die ein Einkommen von M. 801—900 haben. Der Gesamtausfall würde demnach 21 000 Steuerzahler (also mehr wie die Hälfte der gegenwärtigen Gesamtheit) und rund M. 100 000 betragen. Zu diesem Ausfalle würde dann noch ein ziffermäßig schwer festzustellender Prozentsatz solcher Steuerzahler kommen, die um der Steuerbefreiung theilhaftig zu werden, ihr Einkommen zu gering deklarieren würden, und denen die Behörde, da eine Buchführung nicht vorliegt, kaum den Nachweis einer irrigen Berechnung führen könnte.

Die Steuerdeputation aber muß, indem sie noch besonders hervorhebt, daß eine nachsichtige Verwaltungspraxis in Bremen stets die Härten gemildert hat, welche eine Heranziehung der kleinen Einkommen zur Steuer mit sich führen kann, auch jetzt, wie im Jahre 1880, an dem Grundsatz als einen gerechten und billigen festhalten, daß jeder Einwohner einen, wenn auch noch so geringen Anteil an der allgemeinen direkten Steuerlast trage, und dementsprechend wünschen, daß die Ausnahmen nur auf das äußerste Maß beschränkt werden.

Des ferneren rät die Steuerdeputation entschieden davon ab, zur Zeit eine weitere Progression der Einkommensteuer über den Betrag eines Einkommens von M. 9000 hinaus vorzunehmen. Der bremische Prozentsatz von 4 % bei den Einkommen über M. 9000 ist schon jetzt keineswegs als ein niedriger zu bezeichnen. In Hamburg beträgt der Maximalsatz nur 3 1/2 %. In Preußen und Oldenburg soll nach den neuen Vorlagen in derjenigen Gestalt, welche dieselben durch die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses, bezw. Landtages erhalten haben, zwar noch eine langsame weitere Progression auch bei den größeren Einkommen eintreten. Immer aber ist das Maximum, welches überhaupt erreicht werden kann, 4 %, wobei freilich zu bemerken ist, daß die kommunalen Zuschläge hier nicht in Betracht gezogen sind, während andererseits für die Stadt Bremen noch die in Form eines Zuschlags zur Einkommensteuer erhobene Armensteuer hinzukommt.

Sollte nun auch eine weitere Steigerung des Prozentsatzes bei den größeren Einkommen über 4 % hinaus in Bremen vielleicht in Aussicht genommen werden müssen, wenn die Finanzlage des Staats Mehreinnahmen gebieterisch fordert, so liegt dieser Fall doch für jetzt nicht vor. Ob derselbe in einigen Jahren angesichts der großen dem Staate obliegenden Aufwendungen eintreten wird, mag zur Zeit dahingestellt bleiben. Jedenfalls sollte dies nach Ansicht der Deputation abgewartet werden, nicht aber schon gegenwärtig, wo das Budget balanciert, an diese Maßregel herangetreten werden. Wollte man den etwaigen Ausfall von M. 70 000, der durch eine Befreiung der Einkommen unter M. 800 der Staatskasse erwachsen würde, durch eine stärkere Heranziehung der größeren Einkommen decken, so würde sich dies folgendermaßen stellen:

Im Rechnungsjahre 1889/90 hat es etwa 1500 Steuerzahler mit einem Einkommen über M. 9000 gegeben. Dieselben haben einen Steuerertrag von rund 2 Millionen Mark aufgebracht, bei einem Steuersatze von 4 %.

Zur Deckung des Ausfalls von M. 70 000 würde also etwa ein Aufschlag von $\frac{1}{7}$ % auf die größeren Einkommen erforderlich sein. Ein solcher Aufschlag würde steuertechnisch ein sehr unglücklicher sein und trotz seiner Geringfügigkeit von den betreffenden Steuerzahlern doch insoweit empfunden werden, als sie, wenn nach einigen Jahren die Finanzlage des Staats eine weitere Steigerung verlangen sollte, jedenfalls mit einem gewissen Rechte sich darauf berufen würden, sie seien erst vor kurzem behufs Entlastung der unteren Steuerklassen stärker zur Steuer herangezogen.

Aus denselben Gründen, welche die Steuerdeputation veranlaßt haben, sich gegen eine Aufhebung der untersten Klassenstufe der Einkommensteuer und gegen eine steigende Progression der Einkommen über M. 9000 auszusprechen, muß sie sich zur Zeit überhaupt dagegen erklären, irgend welche Verschiebungen in der Steuerlast bei der Einkommensteuer vorzunehmen. Behufs Veranschaulichung, wie sich zur Zeit die Steuerlast auf die verschiedenen Klassen verteilt, hat die Deputation in Anlage 1 das Soll-Ergebnis der bremischen Einkommensteuer im Rechnungsjahre 1889/90 nach diesem Gesichtspunkte zusammenstellen lassen. Um ferner eine Grundlage für die Vergleichung der bremischen Skala mit denjenigen Skalen zu gewinnen, über welche gegenwärtig in Preußen und Oldenburg die Regierungen mit den Landtagen verhandeln, ist in Anlage 2 die preußische Skala und zwar diejenige der Regierungsvorlage und diejenige der Kommission des Abgeordnetenhauses, welche letztere inzwischen in zweiter Lesung vom Abgeordnetenhause angenommen ist, jede für sich gesondert, in Anlage 3 die oldenburgische Skala in derjenigen Fassung, wie sie vom dortigen Landtage beschlossen ist, der bremischen Skala gegenübergestellt. Diese Gegeneinanderstellungen dürften beweisen, daß die Verschiedenheiten zwischen dem, was in Preußen und Oldenburg gegenwärtig beabsichtigt wird, und dem, was in Bremen besteht, keineswegs so groß sind, wie dies vielfach angenommen wird. Zum mindesten wird durch die Vergleichung der bremischen Skala mit denjenigen der beiden Nachbarstaaten in keiner Weise dargethan, daß Bremen, um nicht hinsichtlich der Art der Besteuerung ganz isolirt dazustehen, irgend eine wesentliche Veränderung seiner Einkommensteuerskala, welche zudem erst im Jahre 1880 einer Revision, und zwar im Sinne einer Entlastung der unteren Stufen, unterzogen ist, vornehmen müsse.

Wenn endlich für eine Verschiebung der Steuerlast noch die gegenwärtige hohe Besteuerung der notwendigsten Lebensbedürfnisse, welche im besonderen Grade drückend die wenig bemittelten Klassen treffe, angeführt ist, so dürfte ein solches Vorgehen nach Ansicht der Steuerdeputation erheblichen Bedenken unterliegen. Die gewiß erstrebenswerte Beseitigung der Besteuerung der notwendigsten Lebensbedürfnisse würde auf diesem Wege schwerlich gefördert werden, während andererseits eine Wiederherstellung der Steuerpflicht der kleineren Einkommen im Falle einer Verminderung der indirekten Steuerlast kaum durchzuführen sein würde, nachdem einmal die Befreiung von der Einkommensteuer ausgesprochen wäre.

Jedenfalls erscheint es der Deputation nicht richtig an der Einkommensteuer, welche das Rückgrat des bremischen Steuersystems ist und bleiben muß, aus dem Grunde zu rütteln, weil zur Zeit eine zu hohe indirekte Besteuerung stattfindet.

Die Steuerdeputation hat auf Grund der vorstehenden Erwägungen mit Stimmeneinheit der anwesenden Mitglieder beschlossen, zur Zeit von irgend welchen Veränderungen der Einkommensteuer-Skala abzuraten.

Bremen, den 24. Februar 1891.

Die Steuerdeputation.

(gez.) Gröning. (gez.) Theod. G. Hoffmann.

Anlage 1.

Ergebnis der Bremischen Einkommensteuer im Rechnungsjahre 1889/90.

Tarif	Steuer- zahler.	Einkommen	Steuerertrag		Prozent- satz des Steuer- ertrages im Ver- hältnis zum Total	Zusammengezogene Positionen					Prozent- satz des Steuer- ertrages im Ver- hältnis zum Total
			M.	S.		Steuer- zahler	Einkommen	Steuerertrag		M.	
Unter 600	550	108 663	29 490	13	1,03	Pos. unter M. 600 enthält die Einkommen unter M. 600 bei einem Gesamteinkommen von mehr als M. 600, sowie die Nulldeklarationen bei Durchschnitts-Berechnungen. Da die Steuererträge dieser Pos. größtenteils sich den Erträgen der Pos. M. 901—9000 anlehnen, so ist solche dieser letzteren Pos. zugerechnet.					
600—800	17 223	12 119 676	70 081	59	2,45	17 223	12 119 676	70 081	59	2,45	
801—900	3 950	3 674 607	30 174	—	1,06	3 950	3 674 607	30 174	—	1,06	
901—1 000	2 962	2 755 956	22 631	—	0,79						
1 001—1 200	2 631	3 041 196	30 635	75	1,07						
1 201—1 500	2 562	3 619 334	43 977	34	1,54						
1 501—1 800	1 579	2 712 906	36 619	07	1,28						
1 801—2 100	1 361	2 707 854	42 313	93	1,48						
2 101—2 400	749	1 718 051	30 175	56	1,06						
2 401—3 000	1 456	4 022 890	79 243	51	2,78						
3 001—3 600	736	2 459 833	53 976	52	1,89						
3 601—4 200	589	2 325 042	52 626	—	1,84						
4 201—4 800	389	1 754 933	43 448	85	1,52						
4 801—5 400	348	1 764 746	46 126	—	1,62						
5 401—6 000	310	1 790 852	51 494	99	1,80						
6 001—7 200	354	2 338 840	84 519	28	2,96						
7 201—8 400	288	2 249 901	82 773	59	2,90						
8 401—9 000	97	823 074	30 956	74	1,08						
(M. 901—9000 inkl.)	16 411	36 085 448	731 518	13	25,62						
Dazu Pos. unter M. 600	550	108 663	29 490	13	1,03	16 961	36 194 111	761 008	26	26,65	
9 001— 9 600	97	928 147	34 908	67	1,22						
9 601— 10 800	161	1 522 053	61 127	11	2,14						
10 801— 12 000	137	1 566 452	60 806	50	2,13						
12 001— 15 000	237	3 200 351	121 953	21	4,27						
15 001— 18 000	152	2 518 591	95 453	71	3,34						
18 001— 24 000	189	3 961 457	150 525	43	5,27						
24 001— 30 000	131	3 508 973	128 578	45	4,50						
30 001— 36 000	52	1 729 373	66 751	38	2,34						
36 001— 42 000	45	1 751 111	65 832	99	2,31						
42 001— 48 000	47	2 106 220	75 652	77	2,65						
48 001— 54 000	36	1 821 383	65 489	49	2,29						
54 001— 60 000	20	1 138 053	36 941	73	1,29						
60 001— 72 000	37	2 393 028	88 526	51	3,10						
72 001— 84 000	26	2 015 700	71 751	31	2,51						
84 001— 96 000	22	1 964 456	64 815	20	2,27						
96 001—108 000	19	1 952 864	64 669	22	2,26						
108 001—120 000	11	1 244 714	42 015	81	1,47						
120 001—150 000	14	1 895 668	67 096	07	2,35						
150 001—180 000	11	1 831 819	56 544	25	1,98						
180 001—240 000	11	2 351 420	74 727	03	2,62						
240 001—300 000	7	1 877 174	50 407	15	1,77						
über 300 000	24	16 971 970	449 315	89	15,74						
Zusammen M. 9 001 bis über M. 300 000						1 486	60 250 977	1 993 889	88	69,84	
Total						39 620	112 239 371	2 855 153	73	100	

Anlage 2

6

Einkom

von
mehr als

M.

600—

800—

900—

1 050—

1 200—

1 350—

1 500—

1 650—

1 800—

2 100—

2 400—

2 700—

3 000—

3 300—

3 600—

3 900—

4 200—

4 500—

5 000—

5 500—

6 000—

6 500—

7 000—

7 500—

8 000—

8 500—

9 000—

9 500—

und ferner

beizend u

Steuer von

von M. 50

i. B. 2150

9950

10050

Anlage 2.

Gegeneinanderstellung der Preussischen und Bremischen
Einkommensteuer-Skala.

Einkommen		Steuerbetrag in Preußen		Prozentsatz im Mittel des Einkommens		Steuerbetrag in Bremen		Prozentsatz der brem. Steuer im Mittel des Einkommens nach der preussischen Skala
von	bis	nach der neuen Vorlage	nach den Beschlüssen der Comm. v.	nach der neuen Vorlage	nach den Beschlüssen der Comm.			
M.		M.	M.	M.	%	M.		
600—	800	—	—	—	—		4	0,57
800—	900	—	—	—	—		6	0,71
900—	1 050	6	6	0,62	—	8 bezw.	10	0,92
1 050—	1 200	9	9	0,80	—	10	" 12	0,98
1 200—	1 350	12	12	0,94	—	14	" 16	1,18
1 350—	1 500	16	16	1,12	—	16	" 18	1,19
1 500—	1 650	21	21	1,33	—	20	" 22	1,33
1 650—	1 800	26	26	1,51	—	22	" 24	1,33
1 800—	2 100	31	31	1,59	—	27	30 " 33	1,54
2 100—	2 400	36	36	1,60	—	36	39 " 42	1,73
2 400—	2 700	45	44	1,76	1,73	45	48 " 51	1,88
2 700—	3 000	54	52	1,89	1,82	54	57 " 60	2,00
3 000—	3 300	66	60	2,10	1,90	63	66 " 69	2,10
3 300—	3 600	78	70	2,26	2,03	72	75 " 78	2,17
3 600—	3 900	92	80	2,45	2,13	81	84 " 87	2,24
3 900—	4 200	106	92	2,62	2,27	90	93 " 96	2,30
4 200—	4 500	120	104	2,76	2,39	99	102 " 105	2,34
4 500—	5 000	135	118	2,84	2,48	108—	124	2,44
5 000—	5 500	150	132	2,86	2,51	128—	148	2,63
5 500—	6 000	165	146	2,87	2,54	153—	174	2,84
6 000—	6 500	180	160	2,88	2,56	180—	204	3,07
6 500—	7 000	195	176	2,89	2,61	210—	234	3,29
7 000—	7 500	210	192	2,90	2,65	240—	264	3,48
7 500—	8 000	226	212	2,92	2,74	270—	294	3,64
8 000—	8 500	242	232	2,93	2,81	300—	324	3,78
8 500—	9 000	258	252	2,95	2,88	330—	354	3,91
9 000—	9 500	276	276	2,98	—		4 %	4,00
9 500—	10 500	300	300	3,—	—		"	"

und ferner 10500 bis einschl. 100500
steigend um je 1000 mit M. 30
Steuer von 100500 ab in Stufen
von M. 5000 mit je M. 150, bleibt
3 %.

z. B. 21500—22500 M. 660 3 %
" 99500—100500 " 3000 3 %
" 100500—105500 " 3150 3,06 %
u. f. w.

Von 10500—30500 in Stufen v. je M. 1000 um M. 30.

z. B. M. 29 500—30 500... M. 900 3 %

" " 30 500—32 000... " 960 3,07 %

Von 32000—78000 in Stufen v. je M. 2000 um M. 80

z. B. M. 76 000—78 000... M. 2 800 3,04 %

Von 78000—100000 in Stufen v. je M. 2000 um M. 100

z. B. M. 98 000—100 000... M. 3 900 3,04 %

" " 100 000—105 000... " 4 000 3,00 %

Von 105 000 steigend um je M. 5000 um je M. 200

z. B. M. 105 000—110 000... M. 4 200 3,00 %

" " 110 000—115 000... " 4 400 3,00 %
u. f. w.

Anlage 3.

Gegeneinanderstellung der Oldenburgischen und Bremischen Einkommensteuer-Skala.

Einkommen von bis ausschließlich M.	Steuerbetrag in Oldenburg nach dem neuen Tarif M.	Prozentsatz im Mittel des Ein- kommens	Steuerbetrag in Bremen M.	Prozentsatz der Brem. Steuer im Mittel des Eink. nach der Abg. Skala	Bemerkungen
— 225	1	0,44			
225— 300	1,50	0,57			
300— 375	2	0,59			
375— 450	3	0,73			
450— 525	4,50	0,92			
525— 600	6	1,07			
600— 750	8	1,19			
750— 900	10	1,21	4 bzw. 6	0,59	
900— 1 050	12	1,23	8 " 10	0,61	
1 050— 1 200	15	1,33	10 " 12	0,98	
1 200— 1 500	19	1,47	14, 16 " 18	1,19	
1 500— 1 800	25	1,52	20, 22 " 24	1,33	
1 800— 2 100	32	1,64	27, 30 " 33	1,54	
2 100— 2 550	40	1,72	36— 48	1,81	
2 550— 3 000	50	1,80	48— 60	1,95	
3 000— 3 600	60	1,82	63— 78	2,14	
3 600— 4 200	73	1,87	81— 96	2,27	
4 200— 4 800	87	1,93	99— 116	2,38	
4 800— 5 400	102	2,00	120— 143	2,58	
5 400— 6 000	117	2,05	148— 174	2,82	
6 000— 6 600	133	2,11	180— 210	3,10	
6 600— 7 200	150	2,17	216— 246	3,35	
7 200— 8 100	171	2,24	252— 300	3,61	
8 100— 9 000	196	2,29	306— 354	3,86	
9 000— 10 200	225	2,34	360— 408	4,00	
10 200— 11 400	259	2,40	408— 456	4,00	
11 400— 12 600	294	2,45	456— 504	4,00	
12 600— 13 800	330	2,50	504— 552	4,00	
13 800— 15 000	367	2,55	552— 600	4,00	
15 000— 16 500	409	2,60	600— 660	4,00	
16 500— 18 000	457	2,65	660— 720	4,00	
18 000— 19 500	505	2,69	720— 780	4,00	
19 500— 21 000	557	2,75	780— 840	4,00	
21 000— 22 500	609	2,80	840— 900	4,00	
22 500— 24 000	663	2,85	900— 960	4,00	
24 000— 25 500	717	2,90	960— 1020	4,00	
25 500— 27 000	775	2,95	1020— 1080	4,00	
27 000— 28 500	834	3,01	1080— 1140	4,00	
28 500— 30 000	892	3,05	1140— 1200	4,00	
30 000— 31 500	954	3,10	1200— 1260	4,00	
31 500— 33 000	1017	3,15	1260— 1320	4,00	
33 000— 34 500	1079	3,20	1320— 1380	4,00	
34 500— 36 000	1145	3,25	1380— 1440	4,00	
36 000— 37 500	1213	3,30	1440— 1500	4,00	
37 500— 39 000	1282	3,35	1500— 1560	4,00	
39 000— 40 500	1358	3,42	1560— 1620	4,00	
40 500— 42 000	1417	3,44	1620— 1680	4,00	
42 000— 43 500	1486	3,48	1680— 1740	4,00	
43 500— 45 000	1557	3,52	1740— 1800	4,00	
45 000— 46 500	1629	3,56	1800— 1860	4,00	
46 500— 48 000	1701	3,60	1860— 1920	4,00	
48 000— 49 500	1776	3,64	1920— 1980	4,00	
49 500— 51 000	1851	3,68	1980— 2040	4,00	
51 000— 52 500	1923	3,72	2040— 2100	4,00	
52 500— 54 000	2000	3,76	2100— 2160	4,00	
54 000— 55 500	2079	3,80	2160— 2220	4,00	
55 500— 57 000	2158	3,84	2220— 2280	4,00	
57 000— 58 500	2240	3,88	2280— 2340	4,00	
58 500— 60 000	2322	3,92	2340— 2400	4,00	
60 000— 61 500	2400	3,95	2400— 2460	4,00	

Für jede 1500 M. Eink. mehr zu
einer nächst höheren Stufe mit
einer ferneren Jahressteuer von
je 60 M. = 2,50%.

2. Kosten der Unterführungen.

Der Senat teilt den beifolgenden Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend die Kosten der Unterführungen, unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußnahme mit dem Bemerkten mit, daß die Finanzdeputation nichts dabei zu erinnern gefunden.

Bericht.

Anlage.

In Art. 4 des Staatsvertrages vom 30. November 1883, betreffend den Übergang der Bremischen Eisenbahnen auf den Preussischen Staat, welcher von dem Umbau des Hauptbahnhofes handelt, ist im dritten Absatz bestimmt:

wenn bei dem hiernach vorzunehmenden Umbau die Kosten der Herstellung neuer oder der Abänderung bestehender Wegunterführungen, einschließlich der dazu gehörigen Rampenanlagen den Betrag von M. 1 000 000 übersteigen sollten, so hat die freie Hansestadt Bremen die Mehrkosten, sofern dieselben nicht mehr als höchstens 15 Prozent jener Summe betragen, zur Hälfte zu übernehmen, beziehungsweise zu ersetzen.

Laut Mitteilung des hiesigen Königlich Preussischen Eisenbahnbetriebsamtes betragen die Herstellungskosten der

Aufschlag:			
M.	85 000	Unterführung 1. der Osterfeuerbergstraße	M. 74 265,87
"	292 000	" 2. des zweiten Hufenweges	" 164 856,64
"	320 000	" 3. der Hempstraße	" 253 874,93
"	440 000	" 4. " Torfstraße	" 346 146,38
"	190 000	" 5. an der Gasanstalt	" 177 423,82
"	125 000	" 6. " Rembertistraße	" 110 806,63
M.	1 452 000	und Kosten für Fußwege, Pflasterung u. s. w.	
		der Unterführungen 2, 3, 4	" 15 027,01
		zusammen . . .	M. 1 142 401,28

mithin die Mehrkosten über eine Million M. 142 401,28, wovon Bremen die Hälfte mit M. 71 200,64 zu übernehmen hat. Um diese Summe noch im laufenden Rechnungsjahre zur Zahlung bringen zu können, ersucht die Deputation, sie zu beauftragen, dieselbe auf „Außerordentliche Ausgaben I. Bauten und Anlagen“ anzuweisen.

Dieses, gegen die Voranschläge, welche sich auf M. 1 452 000 belaufen, wider Erwarten günstige Resultat, ist dadurch herbeigeführt, daß die hoch veranschlagten Eisenbauteile billig ausgegeben werden konnten.

Auf Grund dieser niedrigen Preise ist dann der Umbau der Unterführung der Schwachhauser-Chaussée (Verhdlg. 1888, S. 601 u. 612) veranschlagt, während die zwischen der Zeit der Veranschlagung und der Ausführung des Baues erfolgte allgemeine Steigung der Arbeitslöhne wie fast sämtlicher Baumaterialien eine Überschreitung der veranschlagten Kostensumme (M. 127 000) veranlaßt hat. Nach der vom Eisenbahnbetriebsamt vorgelegten Abrechnung sind für diesen Umbau M. 137 552,07 oder abzüglich des von Preußen übernommenen Beitrages von M. 20 000, von Bremen M. 117 552,07 zu bezahlen, womit die für den Bau bewilligten M. 107 000 um M. 10 552,07 überschritten werden.

Die Deputation ersucht, diesen Betrag nachzubewilligen.

Bremen, den 16. Februar 1891.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) Buß. (gez.) Herm. Woltjen.

